

Reglement über die Ausrichtung von ökologischen Vernetzungsbeiträgen und von Beiträgen für schützenswerte Objekte und Landschaften (Beitragsreglement, BeitR)
Reglementsänderung; Direktion Umwelt und Betriebe

Bericht und Antrag des Gemeinderates an das Parlament

1. Ausgangslage

Ende 2007 hat das *Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)* die *Ökoqualitätsverordnung (ÖQV)* revidiert und neue Vorgaben zu den qualitativen und quantitativen Umsetzungszielen definiert. Die *Fachstelle ökologischer Ausgleich (FöA)* und das *Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR)* haben daraufhin ihre kantonalen Vorgaben neu festlegen müssen. Diese kantonalen Weisungen sind im Dezember 2009 vom BLW genehmigt worden.

Wollen die Gemeinden ihre Vernetzungsplanungen nach Ablauf der ersten Umsetzungsphase (6 Jahre) weiterhin umsetzen und dazu finanzielle Mittel von Bund und Kanton beanspruchen, müssen die Gemeinden ihre Vernetzungsplanungen nach ÖQV den neuen, seit dem 1. Januar 2010 geltenden rechtlichen Vorgaben anpassen.

Die Gemeinde Köniz hatte 2004 mit der Umsetzung der Vernetzungsplanung begonnen. Aufgrund der einleitend aufgeführten Anpassungen bei Bund und Kanton muss sie nun für die Weiterführung ihre Planung für die zweite Umsetzungsphase (7. - 12. Jahr) anpassen. Weil die bestehende Planung im Bereich der Bewirtschaftungsauflagen bereits heute in weiten Teilen den neuen Weisungen entspricht, wird eine Überprüfung der Teilrichtplanung (Richtplan ökologische Vernetzung, RÖV) durchgeführt.

Zu Beginn der Anpassungsarbeiten wurde mit möglichst geringfügigen Änderungen eine Überarbeitung der Planung im bestehenden System angestrebt. Während der Überarbeitung stellte sich immer stärker heraus, dass die Vorgaben und Abläufe im Könizer System zu komplex und zu kompliziert sind. Sie weichen meist auch stark vom System der umliegenden Gemeinden ab, welche sich meist vollständig auf die reinen Kantonsvorgaben abstützten. Ohne grundlegende Änderung, sprich Vereinfachung des Könizer Systems musste zudem befürchtet werden, dass die Flächenziele (Anteil Ökoflächen an der Landwirtschaftlichen Nutzfläche) auch in der 2. Phase nicht erreicht werden können. Weiter ist festzuhalten, dass im bestehenden System die zusätzlichen Gemeindebeiträge zu keiner nachweisbaren Verbesserung der ökologischen Qualität geführt haben. Anlässlich einer direktionsinternen (DUB) Standortbestimmung wurde eine Neuausrichtung des RÖV in Bezug auf die ÖQV beschlossen.

Diese Neuorientierung hat zur Folge, dass die Umsetzung des RÖV und der Vollzug des Schutzplans getrennt werden. Der Schutzplan mit den grundeigentümergebunden geschützten Naturobjekten (Obstgärten, Einzelbäume, Hecken, etc.) wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision überarbeitet.

Für den Vollzug der ÖQV-Vernetzung soll das kantonale Vorgehen weitgehend übernommen werden. Dadurch wird eine einfachere Erreichung der Flächenziele in den folgenden 6 Jahren erwartet. Neben den quantitativen Zielen (Flächenziele) sollen auch Möglichkeiten zur Verbesserung der Qualität geschaffen werden.

Der dazugehörige Planungsbericht und das Umsetzungsprogramm wurden so überarbeitet, dass mit der Anpassung der Vollzug für Gemeinde und Bewirtschafter vereinfacht wird. Der

RÖV (Plan) wurde durch die FöA überarbeitet, so dass dieser nun mit den Vorgaben des Kantons kompatibel ist und auf dessen Geoportal aufgeschaltet werden kann.

Die Bewirtschaftungsaufgaben von Köniz und der umliegenden Gemeinden werden einheitlicher, und die Arbeit für die Landwirte mit Land in mehreren Gemeinden wird vereinfacht.

Die vorgesehenen Änderungen bedingen eine Anpassung des Beitragsreglements vom 22. August 2005 und der Beitragsverordnung vom 3. August 2005. Diese Anpassung soll auf den 1. Januar 2012 erfolgen.

Die Arbeiten für die notwendigen Anpassungen waren Ende Herbst 2010 soweit fortgeschritten, dass dem GR der Antrag im ersten Quartal 2011 zum Entscheid hätte vorgelegt werden können. Im Dezember hat dann das Parlament im Rahmen des Sparauftrags den Budgetkredit 2011 für die Abgeltung der Leistungen (Kto. 5130.366.71) um Fr. 40'000.-, gegenüber der Budgeteingabe gekürzt. Daraufhin hat sich die Abteilung Umwelt und Landschaft entschieden, dem Gemeinderat das Geschäft aufgeteilt in zwei Phasen vorzulegen.

In der ersten Phase hat der Gemeinderat die rechtlichen Grundlagen für die Einhaltung des Sparauftrags für 2011 verabschiedet und Anhang 1 der Beitragsverordnung die Entschädigungstabelle für Vernetzungsbeiträge der Gemeinde, angepasst.

Mit den nun beantragten Anpassungen des Beitragsreglements (Beilage 1) und der Totalrevision der Beitragsverordnung sollen die rechtlichen Grundlagen für die Weiterausrichtung der Bundes- und Kantonsbeiträge an die Könizer Landwirte geschaffen werden. Weiter sind die Anpassungen notwendig um die Sparziele aus dem Stabilisierungsprogramm umzusetzen. Der Gemeinderat hat die totalrevidierte Verordnung (Beilage 2) bereits verabschiedet mit dem Vorbehalt der Zustimmung des Parlaments zur beantragten Änderung des Beitragsreglements.

2. Erläuterungen zum Entwurf zur Änderung des Reglements über die Ausrichtung von ökologischen Vernetzungsbeiträgen und von Beiträgen für schützenswerte Objekte und Landschaften (Beitragsreglement, BeitR).

Artikel; Absatz	Kommentar
Titel	Die Stossrichtung der angepassten Bestimmungen geht weg von den Vernetzungsbeiträgen hin zu Beiträgen für die konkrete ökologische Aufwertung. Dies soll bereits im Namen des Reglements erkennbar sein. <u>Bisher:</u> Reglement über die Ausrichtung von ökologischen Vernetzungsbeiträgen und von Beiträgen für schützenswerte Objekte und Landschaften (Beitragsreglement, BeitR) <u>Neu:</u> Reglement über die Ausrichtung von Öko-Beiträgen und von Beiträgen für schützenswerte Objekte und Landschaften (Beitragsreglement, BeitR)
	I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 und Art. 2	Unverändert
	II. Kapitel: Beiträge für die Förderung der ökologischen Vernetzung und den Schutz und die Pflege schützenswerter Naturobjekte
Art. 3; Abs. 2	Die kommunalen Vernetzungsbeiträge stehen nicht mehr im Vordergrund. Mit dieser Anpassung kann der RÖV als Grundlage für weitere Beitragsarten (Förderbeiträge gemäss Art. 5 oder Sonderbeiträge gemäss Art. 7) dienen.
Art. 4; Abs. 2	Dieser Absatz kann gestrichen werden, sein Inhalt wird mit Art. 6 zusammengeführt.
Art. 5	Mit Art. 5 werden die Grundlagen für die Unterstützung mit Förderbeiträgen festgelegt. Mit diesen soll die gezielte ökologische Aufwertung von Objekten und Flächen unterstützt werden.
Art. 6	Inhaltlich keine Veränderungen. Anpassungen zur besseren Verständlichkeit.
Art. 6a	Mit der Anpassung rückt die Ausrichtung der Vernetzungsbeiträge in den Hintergrund. Der neu formulierte Art. 6a gibt dem Gemeinderat aber die Kompetenz bei Bedarf kommunale Vernet-

Artikel; Absatz	Kommentar
	zungsbeiträge auszurichten.
Art. 7	Inhaltlich keine Veränderungen. Anpassungen zur besseren Verständlichkeit.
Art. 8	Der Abschluss von Verträgen zwischen der Gemeinde und den Bewirtschaftern macht nicht überall Sinn. Die Berechtigung für den Bezug von Vernetzungsbeiträgen (kantonal) ist über die entsprechenden kantonalen Vereinbarungen abgesichert. Es macht deshalb Sinn, dass der Gemeinderat bedarfsorientiert regelt, für welche Beiträge er mit den Bewirtschaftern Verträge abschliessen will.
Art. 9	Mit der Abschaffung des Vertragsobligatoriums ist auch die Regelung der Vertragsinhalte nicht mehr nötig.
Art. 11 Abs. 4	Die Kompetenz zur Festlegung von Art und Höhe der Beiträge liegt beim Gemeinderat. Er bestimmt damit auch Kriterien, welche zur Anpassung der Beiträge führen.
Art. 12	Delegation dieses eher administrativen Themas an den Gemeinderat.
	III. Kapitel: Ausgleich für Nutzungseinbussen und Bewirtschaftungerschwernisse in Landschaftsschutzgebieten
Art. 13 – 28	Unverändert

3. Finanzen

2010 wurden gestützt auf BeitR und Beitragsverordnung 1 gerundet Fr. 130'000.00 ausbezahlt. Aufgrund des Sparauftrags werden 2011 gerundet Fr. 99'600.- ausbezahlt. Davon rund Fr. 79'000.- für Hochstammfeldobstbäume.

Nach Anpassung von Reglement und Verordnung reduziert sich der Betrag auf Fr. 40'000.- pro Jahr (Fr. 26'000.- für die Hochstammfeldobstbäume, der Rest für die Fördermassnahmen; Bsp. Anpflanzen von Hecken, ökologische Aufwertung von Wiesen; siehe auch Anhang 1 des Verordnungsentwurfs).

Die Einsparung von rund Fr. 60'000.- entspricht dem Auftrag aus dem Stabilisierungsprogramm.

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Änderung des Reglements über die Ausrichtung von ökologischen Vernetzungsbeiträgen und von Beiträgen für schützenswerte Objekte und Landschaften (Beitrags-Reglement, BeitR) neu Reglement über die Ausrichtung von Öko-Beiträgen und von Beiträgen für schützenswerte Objekte und Landschaften (Beitragsreglement, BeitR) wird gemäss vorgelegtem Entwurf beschlossen.
2. Die Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft

Köniz, 21. September 2011

Der Gemeinderat

Beilagen:

- 1) Entwurf des Reglements über die Ausrichtung von Öko-Beiträgen und von Beiträgen für schützenswerte Objekte und Landschaften (Beitragsreglement, BeitR)
- 2) Entwurf der Verordnung über die Ausrichtung von ökologischen Beiträgen und von Beiträgen für schützenswerte Naturobjekte (Oeko-Beitragsverordnung)

Beitragsreglement:

Änderungsvorlage für die Sitzung des Parlaments vom 14. November 2011

Bisheriger Text

Vorlage/Neuer Text; Entwurf

Ingress bisher:

Das Parlament erlässt gestützt auf Art. 24 des Baureglements sowie die eidgenössische Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) vom 4. April 2001 und die kantonale Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlage und der Kulturlandschaft (LKV) das folgende

Titel bisher:

Reglement über die Ausrichtung von ökologischen Vernetzungsbeiträgen und von Beiträgen für schützenswerte Objekte und Landschaften (Beitragsreglement, BeitrR)

I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen der Gemeinde Köniz an Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und zur Pflege des Ortsbildes. Vorgesehen sind:

- a) Beiträge für die Förderung der ökologischen Vernetzung und den Schutz und die Pflege schützenswerter Naturobjekte (II.),
- b) Entschädigungen zum Ausgleich von Nutzungseinbussen und Bewirtschaftungsschwermissen in Landschaftsschutzgebieten (III.),

Zweck

Art. 1
Unverändert.

Der Ingress bleibt unverändert.

Titel neu:

Reglement über die Ausrichtung von Ökobeiträgen und von Beiträgen für schützenswerte Objekte und Landschaften (Beitragsreglement, BeitrR)

Gliederungstitel unverändert.

- c) Beiträge für das Anlegen von neuen Naturobjekten (IV.),
- d) Beiträge an die Kosten für Massnahmen zum Schutze und zur Gestaltung des Ortsbildes (V.).

Art. 2

Beratung

Wer Massnahmen zum Schutze der Landschaft und des Ortsbildes trifft oder schutzwürdige Naturobjekte pflegt, hat Anrecht auf eine Beratung durch die zuständige Gemeindestelle.

Art. 2

Unverändert.

Gliederungstitel unverändert.

II. Kapitel: Beiträge für die Förderung der ökologischen Vernetzung und den Schutz und die Pflege schützenswerter Naturobjekte.

Art. 3

Richtplan
ökologische
Vernetzung

1 Der „Richtplan ökologische Vernetzung Köniz (RÖV)“ mit dem dazu gehörigen Umsetzungsprogramm definiert das Vernetzungsprojekt Köniz im Sinne der eidgenössischen Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) und der kantonalen Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlage und der Kulturlandschaft (LKV).

Art. 3

Unverändert.

2 Er dient als Grundlage für die Ausrichtung von kommunalen Vernetzungsbeiträgen.

2 Er dient als Grundlage für die Ausrichtung von kommunalen Beiträgen.

Art. 4

Schutzplan

1 Der „Schutzplan Köniz“ mit den dazu gehörigen besonderen Vorschriften definiert die Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des kommunalen Baureglements.

Art. 4

Unverändert.

2 Soweit er schützenswerte Naturobjekte bezeichnet, dient er zusammen mit dem Umsetzungsprogramm zum RÖV als Grundlage für die Ausrichtung von Schutzplanbeiträgen.

Aufgehoben.

Kommunale
Förder-
beiträge

Art. 5

- 1 Die Gemeinde kann auf Gesuch hin an die Schaffung neuer und an die Verbesserung bestehender Objekte in Vernetzungsflächen nach ÖQV und RÖV einmalige Förderbeiträge ausrichten.
- 2 Durch Verordnung bezeichnet der Gemeinderat die beitragsberechtigten Objekte und legt die Höhe der Beiträge fest.
- 3 In jedem Kalenderjahr werden Förderbeiträge nur ausgerichtet, bis der Voranschlagskredit aufgebraucht ist.
- 4 Auf die Förderbeiträge besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 6

Schutzplan-
beiträge

- 1 Auf Anmeldung hin richtet die Gemeinde für die Pflege und den Schutz einzelner schützenswerter Naturobjekte jährlich wiederkehrende, kommunale Schutzplanbeiträge aus, wenn die Vorgaben des Schutzplans mit den dazugehörigen besonderen Vorschriften sowie des Umsetzungsprogramms zum RÖV eingehalten werden.

Art. 6

Kommunale
Schutzplanbe-
iträge

- 1 Die Gemeinde kann auf Gesuch hin für die Pflege und den Schutz von bestimmten Naturobjekten, die gemäss dem Schutzplan der Gemeinde schützenswert sind, jährlich wiederkehrende Schutzplanbeiträge ausrichten.
- 2 Durch Verordnung bezeichnet der Gemeinderat die beitragsberechtigten Objekte und legt die Höhe der Beiträge fest.
- 3 Auf die Schutzplanbeiträge besteht ein Rechtsanspruch, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

- 2 Es besteht ein Anspruch auf Schutzplanbeiträge nach den Bestimmungen der Beitragsverordnung und den dazu gehörigen Tabellen im Verordnungsanhang.

Art. 5

Vernetzungs-
beiträge

- 1 In Ergänzung zu den Vernetzungsbeiträgen von Bund und Kanton richtet die Gemeinde auf Anmeldung hin jährlich wiederkehrende, kommunale Vernetzungsbeiträge für die Bewirtschaftung von ökologischen Ausgleichsflächen aus, wenn die Vorgaben des RÖV und des Umsetzungsprogramms eingehalten werden.

Art. 6a (neu)

Kommunale
Vernetzungsb-
eiträge

- 1 Der Gemeinderat kann durch Verordnung vorsehen, dass die Gemeinde in Ergänzung oder an Stelle der Beiträge nach Artikel 5 und 6 kommunale Vernetzungsbeiträge für die Bewirtschaftung von ökologischen Ausgleichsflächen ausrichtet, welche zu den entsprechenden Beiträgen von Bund und Kanton hinzutreten.
- 2 Diesfalls bezeichnet der Gemeinderat durch Verordnung die beitragsberechtigten Objekte und legt die Höhe der Beiträge fest.

Tabellen im Verordnungsanhang.

3 Voraussetzung für kommunale Vernetzungsbeiträge ist in jedem Fall die Einhaltung des RÖV und des Umsetzungsprogramms.

Art. 7

Art. 7

Sonderbeiträge
1 Aus ökologischen Gründen kann die Gemeinde in begründeten Fällen auch dann Beiträge ausrichten, wenn die Voraussetzungen für Beiträge gemäss Art. 5 oder Art. 6 nicht oder nur teilweise erfüllt werden können.

1 *Unverändert.*

2 Es besteht kein Anspruch auf Sonderbeiträge. Im Übrigen richten sich diese nach den Bestimmungen der Beitragsverordnung und den dazu gehörigen Tabellen im Verordnungsanhang.

2 Sonderbeiträge können einmalig oder wiederkehrend ausgerichtet werden.

3 Auf Sonderbeiträge besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 8

Art. 8

Beitragsverträge
1 Jede Ausrichtung von Beitragszahlungen setzt den Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen der Gemeinde und der beitragsberechtigten Person voraus.

Der Gemeinderat regelt durch Verordnung, welche Beiträge den Abschluss eines entsprechenden Vertrags zwischen der Gemeinde und der beitragsberechtigten Person voraussetzen.

Absatz 2 entfällt.

2 Die Verträge werden auf eine feste Dauer von sechs Jahren abgeschlossen und verlängern sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Vertragsablauf gekündigt werden.

Art. 9

Art. 9

Vertragsinhalte
1 Die Verträge haben mindestens folgende Punkte zu regeln:
a) Bezeichnung der Objekte, Lage und Grösse,

Aufgehoben.

b) Auflagen hinsichtlich der Objekte,

c) Höhe der Entschädigungen,

d) Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeiten.

- 2 Die Objekte werden regelmässig kontrolliert und nötigenfalls neu beurteilt. Bei Neubeurteilungen kann die Gemeinde die Verträge einseitig entsprechend anpassen.

Aufgehoben.

Art. 10

Art. 10

Beitragsberechtigte Personen

1 Zum Bezug von Beiträgen nach diesem Reglement sind diejenigen Personen berechtigt, die die Pflege der betreffenden Naturobjekte auf eigene Rechnung und Gefahr ausführen.

Unverändert.

- 2 Ist die beitragsberechtigte Person nicht gleichzeitig Grundeigentümerin, so hat sie diese über die Beitragszahlungen zu orientieren.

Unverändert.

Art. 11

Art. 11

Beitragshöhe

1 Die Höhe der Beitragszahlungen richtet sich nach dem Objekttyp, der Objektfläche, dem allgemein üblichen Pflegeaufwand und den Vorgaben im Umsetzungsprogramm.

Unverändert.

- 2 Der Gemeinderat legt die konkreten Beitragsansätze in einer Verordnung fest.

Unverändert.

- 3 Zuwendungen Dritter, die zu denselben Zwecken geleistet werden, sind bei der Festsetzung der Beiträge anzurechnen.

Unverändert.

- 4 Ändern die finanziellen Bedingungen aufgrund der einschlägigen Verordnungen von Bund oder Kanton wesentlich, so können die Beiträge der Gemeinde mit Inkrafttreten der Änderungen angepasst werden. Die vereinbarten Beiträge bleiben in diesen Fällen für das angebrochene Kalenderjahr pro rata geschuldet.

Aufgehoben.

Art. 12

Art. 12

Verfahren

1 Anmeldungen für den Bezug von Vernetzungs-, Schutzplan- und Sonderbeiträgen sind der Direktion Umwelt und Betriebe gemäss den Vorgaben der Gemeinde jeweils im April desjenigen Jahres einzureichen, für das erstmals Beiträge beansprucht werden.

Der Gemeinderat regelt das Verfahren durch Verordnung.

2 Besteht ein Beitragsanspruch oder werden Sonderbeiträge befürwortet, schliesst die Direktion Umwelt und Betriebe mit den beitragsberechtigten Personen Beitragsverträge gemäss Art. 8 und 9 ab.

Absatz 2 entfällt.

3 Werden Beitragszahlungen abgelehnt, erfolgt dies mittels Verfügung der Direktion Umwelt und Betriebe.

Absatz 3 entfällt.

III. Kapitel: Ausgleich für Nutzungseinbussen und Bewirtschaftungsschwernisse in Landschaftsschutzgebieten

Art. 13, 14

Ganzes Kapitel unverändert.

...

IV. Kapitel: Anlegen neuer Naturobjekte

Art. 15

Ganzes Kapitel unverändert.

...

V. Kapitel: Beiträge für Massnahmen zum Schutze und zur Gestaltung des Ortsbildes

Art. 16-21

Ganzes Kapitel unverändert.

...

VI. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 22-28

Ganzes Kapitel unverändert.

...

Köniz, 22. August 2005

Im Namen des Parlamentes

Die Präsidentin

Die Parlamentsssekretärin

Judith Ackermann

Elisabeth Zürcher

Beitragsverordnung 1

Totalrevision gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 21. September 2011

Bisheriger Text

Neuer Text

Ingress bisher:

Der Gemeinderat von Köniz erlässt gestützt auf Art. 24 des Reglements vom 22. August 2005 über die Ausrichtung von ökologischen Vernetzungsbeiträgen und von Beiträgen für schützenswerte Objekte und Landschaften (Beitragsreglement, BeitrR) die

Titel bisher:

Verordnung über die Ausrichtung von ökologischen Vernetzungsbeiträgen und von Beiträgen für schützenswerte Naturobjekte (Beitragsverordnung 1)

Ingress neu:

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 5, 6, 6a und 24 des Reglements vom 22. August 2005 über die Ausrichtung von Ökobeiträgen und von Beiträgen für schützenswerte Objekte und Landschaften folgende

Neuer Titel:

Verordnung über die Ausrichtung von Ökobeiträgen und von Beiträgen für schützenswerte Naturobjekte (Ökobeitragsverordnung)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck
Diese Verordnung regelt den Vollzug der Ausrichtung von Beiträgen der Gemeinde Köniz für die Förderung der ökologischen Vernetzung und den Schutz, die Pflege und die Neuanlage schützenswerter Naturobjekte.

Zweck

Art. 1

Zweck
Diese Verordnung regelt den Vollzug des zweiten Kapitels des Beitragsreglements betreffend die Beiträge für die Förderung der ökologischen Vernetzung und den Schutz und die Pflege schützenswerter Naturobjekte.

Art. 10

Ackerbaustell
 1 Der Ackerbaustelle obliegt der Vollzug der Bestimmungen des BeitrR und dieser Verordnung. Sie ist die Anlaufstelle der Verwaltung für die Bevölkerung.

Zuständigkeit

Zuständig für den Vollzug des zweiten Kapitels des Beitragsreglements und dieser Verordnung ist die Abteilung Umwelt und Landschaft.

Art. 2

Hinweis pro memoria: Der Leiter der Abteilung Umwelt und Landschaft kann gemäss der Gemeindeordnung seine Befugnisse um eine Stufe nach unten delegieren, also an die Dienstweingleitung.

2 Sie ist insbesondere verantwortlich für

- a) die Information und Beratung der Bewirtschaftenden und der Bevölkerung,
- b) die Verwaltung der schützenswerten Naturobjekte,
- c) die Verwaltung der Beitragsverträge,
- d) die Budgetierung der jährlichen Kosten,
- e) die Berechnung und Auszahlung der jährlichen Beiträge,
- f) die Aufsicht über die Feldkontrolle.

2 Sie ist insbesondere verantwortlich für

- a) die Information und Beratung der Bewirtschaftenden und der Bevölkerung,
- b) die Verwaltung der schützenswerten Naturobjekte,
- c) die Budgetierung der jährlichen Kosten,
- d) die Berechnung und Auszahlung der Beiträge,
- e) die Aufsicht über die Feldkontrolle.

Art. 11

Feldkontrolle
 1 Die Feldkontrolle berät insbesondere die beitragsberechtigten Personen und führt die Kontrolle der schützenswerten Naturobjekte und der ökologischen Ausgleichsflächen sowie die Vorbereitung und Kontrolle der Beitragsverträge durch.

Feldkontrolle

1 Die Abteilung Umwelt und Landschaft beauftragt geeignete Personen, wenn möglich Bauern oder Bäuerinnen aus der Gemeinde Köniz, mit der Feldkontrolle.

2 Mit der Feldkontrolle werden wenn möglich Bauern oder Bäuerinnen der Gemeinde Köniz betraut.

2 Zur Feldkontrolle gehört es,

- a) die beitragsberechtigten und weitere interessierte Personen zu beraten;
- b) die nötigen Kontrollen in Zusammenhang mit dieser Verordnung vorzunehmen;
- c) der Abteilung Umwelt und Landschaft zu melden, wenn Naturobjekte und ökologische Ausgleichsflächen entgegen

3 Die Feldkontrolle meldet der Ackerbaustelle vertragswidrige Bewirtschaftungen von Naturobjekten und ökologischen Ausgleichsflächen sowie Vergehen gegen Schutzbestimmungen für Naturobjekte.

Art. 12

Finanzierung Die Kosten, die der Gemeinde aufgrund des Beitr und dieser Verordnung entstehen, werden als Aufwand der Laufenden Rechnung budgetiert und belastet.

gen den anwendbaren Bestimmungen bewirtschaftet werden;
d) der Abteilung Umwelt und Landschaft Verstösse gegen Schutzbestimmungen für Naturobjekte zu melden.

Art. 4

Finanzierung Die Kosten, die der Gemeinde aufgrund des zweiten Kapitels des Beitragsreglements und dieser Verordnung entstehen, werden als Aufwand der Laufenden Rechnung budgetiert und belastet.

Art. 5

Pflichten der Beitragsberechtigten

Beitragsberechtigte Personen sind verpflichtet,

- a) die Objekte gemäss den Auflagen und Pflegeanleitungen zu schützen, zu unterhalten und zu pflegen;
- b) Kontrollen durch die zuständigen Organe zu dulden und die notwendigen Auskünfte zu geben;
- c) der Abteilung Umwelt und Landschaft oder den Feldkontrollleuren unverzüglich zu melden, wenn die Vorgaben und Auflagen nicht mehr eingehalten werden können;
- d) die Kennzeichnung der Objekte durch die Gemeinde (Informationstafel) als Naturschutzinformation für die Bevölkerung von Köniz zu akzeptieren.

II. Kommunale Förderbeiträge (Art. 5 BeitrR)

Art. 6

Grundsatz

Der Anhang zur Verordnung regelt die Objekte, die grundsätzlich zu kommunalen Förderbeiträgen berechtigt sind, und die Höhe der Beiträge.

Art. 7

Behandlung
der Gesuche

- 1 Gesuche für das jeweilige Kalenderjahr können ab Beginn des Kalenderjahrs bei der Abteilung Umwelt und Landschaft schriftlich eingereicht werden.
- 2 Die Abteilung Umwelt und Landschaft gewährt Förderbeiträge grundsätzlich in der Höhe gemäss Anhang, wenn die Voraussetzungen gemäss Anhang erfüllt sind und der Voranschlagskredit ausreicht.
- 3 Die Abteilung Umwelt und Landschaft erstellt eine Prioritätenliste für die Behandlung der Gesuche. Sie kann Förderbeiträge in reduzierter Höhe sprechen, wenn es aus Gründen der Zweckmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Finanzierbarkeit oder der Gleichbehandlung verschiedener Gesuchstellender angemessen erscheint.
- 4 Die Abteilung Umwelt und Landschaft kann die Förderbeiträge mit Auflagen verbinden.
- 5 Die Abteilung Umwelt und Landschaft entscheidet in Form einer Verfügung über die Gesuche.

Bemerkung: Es ist rechtlich zulässig, Subventionen unter einen Budgetvorbehalt zu stellen (BGE 110 Ib 148 Erwägung 2c; Tschannen/Zimmerli/Müller, Allg. Verwaltungsrecht, § 46 Rz. 24–26). Falls möglich ist eine Prioritätenordnung aufzustellen.

Bemerkung: *Inskünftig sollten separate Voranschlagskredite verwendet werden für die Förderbeiträge ohne Rechtsanspruch und für die Schutzplanbeiträge mit Rechtsanspruch; sonst könnte es ein Durcheinander bzw. Unsicherheiten geben.*

Art. 8

Erfolgs-
kontrolle

1 Wurde ein Förderbeitrag gesprochen, so führt die Abteilung Umwelt und Landschaft eine Überprüfung und Erfolgskontrolle durch.

2 Die Abteilung Umwelt und Landschaft kann einen Förderbeitrag ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der gewünschte Erfolg infolge unsorgfältigen Vorgehens ausgeblieben ist. Artikel 22 Beitragsreglement bleibt vorbehalten.

III. Kommunale Schutzplanbeiträge (Art. 6 Beitr)

Art. 9

Grundsatz

Der Anhang zur Verordnung regelt die Objekte, die zu kommunalen Schutzplanbeiträgen berechtigt sind, und die Höhe der Beiträge.

Art. 10

Behandlung
der Gesuche

1 Gesuche betreffend neue Objekte sind bis Ende April des jeweiligen Kalenderjahrs bei der Abteilung Umwelt und Landschaft einzureichen.

2 Für die Objekte, die im Anhang genannt sind, gewährt die Abteilung Umwelt und Landschaft Schutzplanbeiträge in der dort festgelegten Höhe.

3 Die Abteilung Umwelt und Landschaft kann die Schutzplanbeiträge mit Auflagen verbinden.

4 Die Abteilung Umwelt und Landschaft entscheidet in Form einer Verfügung über die Gesuche.

Weiteres
Verfahren

Art. 11

- 1 Würde für ein Objekt ein Schutzplanbeitrag gewährt, so wird der Beitrag jährlich wiederkehrend ausgerichtet.
- 2 Das Objekt sowie die Einhaltung allfälliger Auflagen werden regelmässig überprüft.
- 3 Sind die Voraussetzungen für den Schutzplanbeitrag weggefallen, so fällt der Anspruch auf den Schutzplanbeitrag dahin. Die Abteilung Umwelt und Landschaft erlässt eine entsprechende Verfügung.

Hinweis: *Einmal gesprochene Beiträge laufen unbegrenzt jährlich wiederkehrend, solange die Bäume schützenswert sind.*

Art. 12

- 1 Auf Gesuch der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter kann der Gemeinderat die Aufnahme neu angelegter Naturobjekte in den Schutzplan veranlassen.
- 2 Ist die bewirtschaftende Person nicht gleichzeitig Grundeigentümerin oder Grundeigentümer, hat diese das Gesuch mit zu un-
terzeichnen.
- 3 Für die Beurteilung der Gesuche sind die Vorgaben des kommunalen Schutzplans und des Baureglements massgeblich.
- 4 Es besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme neu angelegter Naturobjekte in den Schutzplan. Ablehnende Gesuchsentscheide werden begründet.
- 5 Neu angelegte Naturobjekte gelten in der Regel ab dem gleichen Jahr als funktionsfähig im Sinne von Artikel 15 Absatz 3 Beitragsreglement.

Neu
angelegte
Naturobjekte

Art. 8

- 1 Auf Gesuch der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter kann der Gemeinderat die Aufnahme neu angelegter Naturobjekte in den Schutzplan veranlassen.
- 2 Ist die bewirtschaftende Person nicht gleichzeitig Grundeigentümerin oder Grundeigentümer, hat diese das Gesuch mit zu un-
terzeichnen.
- 3 Für die Beurteilung der Gesuche sind die Vorgaben der kommunalen Schutzplanung massgeblich.
- 4 Es besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme neu angelegter Naturobjekte in den Schutzplan. Ablehnende Gesuchsentscheide werden begründet.
- 5 Neu angelegte Naturobjekte gelten in der Regel ab dem gleichen Jahr als funktionsfähig im Sinne von Art. 15 Abs. 3 Beitr.

Neu
angelegte
Naturobjekte

V. Sonderbeiträge

Art. 13

Sonderbeiträge

1 Sonderbeiträge können ausgerichtet werden, wenn ein bestimmtes Objekt eine vergleichbare Qualität aufweist wie die zu ordentlichen Beiträgen berechtigten Objekte, aber die Voraussetzungen für kommunale Förderbeiträge oder Schutzplanbeiträge nicht oder nur teilweise erfüllt.

2 Sonderbeiträge werden nach Ermessen gewährt und festgelegt. Ihre Höhe orientiert sich an vergleichbaren Objekttypen gemäss dem Anhang sowie am effektiven Aufwand.

Hinweis: *Dass kein Rechtsanspruch besteht, ergibt sich schon aus dem Reglement und muss hier nicht wiederholt werden.*

3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die kommunalen Förderbeiträge und Schutzplanbeiträge sinngemäss.

Erläuterung: *Man wird darauf schauen, ob die Sonderbeiträge ähnlicher sind wie die Förderbeiträge oder wie die Schutzplanbeiträge und je nachdem die entsprechenden Artikel analog anwenden.*

Art. 2

Voraussetzungen
1 Die Ausrichtung von Vernetzungs-, Schutzplan- oder Sonderbeiträgen gemäss Art. 5 bis 7 des Beitragsreglements (BeitR) setzt voraus:

- a) eine rechtzeitige Anmeldung gemäss Art. 12 Abs. 1 BeitR;
- b) die vollständige Einreichung aller Angaben und Unterlagen gemäss den jeweils publizierten Vorgaben der Gemeinde;
- c) die Erfüllung der planerischen Vorgaben gemäss Art. 3 und 4 BeitR oder das Vorliegen eines Sonderfalls gemäss Art. 7 BeitR;

- d einen zwischen der Gemeinde und den Bewirtschaftenden abgeschlossenen Beitragsvertrag.
- 2 Sonderbeiträge im Sinne von Art. 7 BeitrG können nur in Fällen ausserichtet werden, in denen die Voraussetzungen für Vernetzungs- oder Schutzplanbeiträge aus unverschuldeten Gründen nicht oder nur teilweise erfüllt sind. Sie können auch für Sonderstandorte ausgerichtet werden.
- 3 Während der Vertragsdauer sind die Pflege- und Unterhaltsauflagen einzuhalten.

Art. 3

- Beitragshöhe
- n
- 1 Die Höhe der Beitragszahlungen wird aufgrund der Beitragsansätze gemäss Entschädigungstabelle (Anhang 1) jeweils objektbezogen festgelegt.
- 2 Zuwendungen Dritter, welche die Bewirtschaftenden zu denselben Zwecken beziehen, sind der Gemeinde bei der Anmeldung und während der Vertragsdauer innert eines Monats ab Bezugsbeginn zu melden.
- Ausgenommen sind Beiträge nach der DZV¹ und der ÖQV².

Art. 4

- Beitragsverträge
- 1 Der Mustervertrag, Allgemeiner Teil, im Anhang 2 gilt als Normvorlage.
- 2 Die Beitragsverträge beginnen in der Regel am 1. Januar und enden am 31. Dezember. Der konkrete Beginn und das Ende der sechsjährigen Vertragsdauer werden für jedes Objekt einzeln festgelegt.
- 3 Pro beitragsberechtigter Person wird ein Vertrag abgeschlossen. Die Objekte werden separat in Anhangblättern aufgeführt.

¹ Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, SR 910.13.

² Verordnung vom 4. April 2001 über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft, SR 910.14.

8

-
- 4 Eine Kündigung gemäss Art. 8 Abs. 2 Beitr muss schriftlich erfolgen und ist, wenn die Gemeinde kündigt, zu begründen.

Art. 5

Vertrags-
änderungen

- 1 Findet eine Neu Beurteilung eines Objekts statt, kann die Gemeinde eine dadurch begründete Erhöhung oder Senkung der Beitragszahlungen während der Vertragsdauer beschliessen und den Vertrag entsprechend anpassen.
- 2 Zuwendungen Dritter im Sinne von Art. 11 Abs. 3 Beitr und Art. 3 Abs. 2 Beitragsverordnung 1 führen während der Vertragsdauer zwingend zu entsprechenden Vertragsanpassungen ab dem Jahr des Bezugsbeginns.
- 3 Werden Zuwendungen Dritter nicht rechtzeitig gemeldet, werden die Anpassungen rückwirkend vorgenommen.
- 4 Wesentliche Änderungen der finanziellen Bedingungen gemäss Art. 11 Abs. 4 Beitr liegen vor, wenn die Zahlungen vom Bund oder Kanton mindestens 10% von denjenigen des Jahres 2005 abweichen.

Art. 6

Auszahlung
der Beiträge

Die Beiträge werden bis spätestens Ende Dezember des Beitragsjahres ausbezahlt.

Art. 7

Kontrolle

- 1 Die Gemeinde kontrolliert die Objekte periodisch bezüglich der vertraglich festgelegten Unterhalts- und Pflegemassnahmen.
- 2 Die zuständige Verwaltungsstelle führt eine Erfolgskontrolle zur Wirkung der ökologischen Massnahmen durch und erstattet dem Gemeinderat alle drei Jahre Bericht. Erstmals ist im Jahr 2008 Bericht zu erstatten

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14

Die Verwaltungsorganisationsverordnung vom 8. Juli 2009 wird wie folgt geändert:

Art. 42 Marginale unverändert.

1–6 Unverändert.

7 Sie verwaltet den Richtplan ökologische Vernetzung gemäss Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV). Sie engagiert sich bei den Bewirtschaftern für dessen Umsetzung. Sie sorgt für den Vollzug der kommunalen Bestimmungen über Ökobeiträge.

Bisheriger Text von Art. 42 Abs. 7 VOV:

Sie [die AUL] verwaltet und aktualisiert den Richtplan ökologische Vernetzung gemäss Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV). Sie engagiert sich bei den Bewirtschaftern für dessen Umsetzung. Sie sorgt für den Abschluss der Verträge und entrichtet die Abgeltungen.

Änderung
anderer
Erlasse

Art. 13

1 Beiträge nach den Bestimmungen dieser Verordnung und des Beitr werden erstmals für das Jahr 2005 ausgerichtet.

2 Gestützt auf Verträge nach altem Recht werden ab 2006 keine Beiträge im Sinne dieser Verordnung mehr ausgerichtet.

Übergangs-
bestim-
mungen

Art. 14

Das Vollzugsreglement vom 16. Dezember 1995 über die Entschädigungsmassnahmen von schützenswerten Naturobjekten wird aufgehoben.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 15

Die Verordnung vom 3. August 2005 über die Ausrichtung von ökologischen Vernetzungsbeiträgen und von Beiträgen für schützenswerte Naturobjekte (Beitragsverordnung 1) wird aufgehoben.

Art. 15

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Beifr in Kraft.

Köniz, 3. August 2005

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Luc Mentha

Art. 16

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Köniz, ***

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Luc Mentha

Die Gemeindeschreiberin

Beatrice Zbinden

Anhang**1. Kommunale Förderbeiträge**

Die Neuanlage, die Neuansatz oder die Verbesserung eines bestimmten Objekts ist dann im Grundsatz beitragsberechtigt,

- wenn das Objekt zu einem der unten aufgelisteten Objekttypen gehört
 - und wenn dieser Objekttyp gemäss dem RÖV im konkreten Massnahmengebiet vernetzungsbeitragsberechtigt ist.
- Hinweis:** Die „Vernetzungsbeitragsberechtigung“ ergibt sich aus dem Umsetzungsprogramm zum RÖV, Seite 8.

<i>Bezeichnung des Objekttyps bzw. der Massnahme bzw. der ökologischen Ausgleichsfläche</i>	<i>Einmaliger Förderbeitrag</i>
Extensiv genutzte Wiesen (EXWI)	Fr. 10.00/a
Hecken-, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum (HEUF/K)	Fr. 500.00/a
Strukturelemente in extensiv genutzter Weide (EXWE)	Fr. 500.00/a
Bunttrachen (BUBR)	Fr. 15.00/a
Saum auf Ackerfläche (SAUM)	Fr. 15.00/a
Hochstamm-Feldobstbäume (HOFO)	Fr. 30.00/Baum
Einzelbäume/Alleen mit Aufnahme in den Schutzplan (EBBG)	Fr. 500.00/Baum

Entschädigungstabelle für Vernetzungsbeiträge der Gemeinde³

Massnahmengebiet bzw. Objekttyp	max SP	max RÖV
M1 Extensivierung in Gewässerschutzzonen, EXWI	0	0
M2 Vernetzung durch Wiesenstreifen, EXWI	0	2
M3 Vernetzung Waldvorland, EXWI	0	2
M4 Vernetzung mit Uferstreifen, EXWI	0	2
M4 Vernetzung mit Uferstreifen, HEUF RÖV	0	4
M4 Vernetzung mit Uferstreifen, HEUF SP	10	0
M5 Extensivierung Feuchtstandorte, STFL	14	0
M5 Extensivierung Feuchtstandorte, Pufferstreifen, EXWI	0	2
M6 Extensivierung Moos, EXWI	0	3
M7 Extensivierung Trockenstandorte, EXWI	14	0
M7 Extensivierung Trockenstandorte, Pufferstreifen, EXWI	0	2
M8 Vernetzungsgebiet im Ackerbau, BUBR	0	3
M8 Vernetzungsgebiet im Ackerbau, ROBR	0	2
M8 Vernetzungsgebiet im Ackerbau, EXWI	0	3
M9 Vernetzungsgebiet Hanglage, EXWI	0	2
M9 Vernetzungsgebiet Hanglage, HOFO	15	0
M9 Vernetzungsgebiet Hanglage, HEUF SP	10	0
M9 Vernetzungsgebiet Hanglage, HEUF RP	0	4
M10 Hochstamm-Feldobstbäume HOFO	15	0
M11 Einzelbäume / Alleen EBBG	0	10
M12 Hecken, Feld- und Ufergehölze HEUF SP	10	0
M12 Hecken, Feld- und Ufergehölze HEUF RÖV	0	4
Sonderbeiträge gemäss Beitragsreglement	Art. 7	18

2. Kommunale Schutzplanbeiträge

Bezeichnung des Objekttyps bzw. der Massnahme bzw. der ökologischen Ausgleichsfläche	Jährlicher Schutzplanbeitrag
Hochstammfeldobstbäume gemäss Schutzplan (HOFO)	Fr. 5.00/Baum
Einzelbäume/Alleen gemäss Schutzplan (EBBG)	Fr. 30.00/Baum

Legende:	
max. SP:	Maximale Beiträge für Schutzplanobjekte in Franken pro Are oder Baum und Jahr
max. RÖV:	Maximale Beiträge für Objekte gemäss Richtplan ökologische Vernetzung in Franken pro Are oder Baum und Jahr
M1-M12:	Massnahmengebiete gemäss Richtplan ökologische Vernetzung
EXWI:	Extensiv genutzte Wiese
HEUF RÖV:	Hecken, Feld- und Ufergehölz (Objekt im Richtplan ökologische Vernetzung)
HEUF SP:	Hecken, Feld- und Ufergehölz (Objekt im Schutzplan)
BUBR:	Buntbrache
ROBR:	Rotationsbrache
HOFO:	Hochstamm-Feldobstbäume
EBBG:	Einzelbäume, Alleen, Baumgruppen